

STEUERERLASS INFOLGE COVID-19:

Juristischen Personen und Selbständigerwerbenden, welche infolge der Corona-Pandemie in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind und deren Steuerbetrag höchstens CHF 25'000 beträgt, können mittels eines Gesuchs die Kantons- und Gemeindesteuern 2019 im Umfang von 40%, höchstens CHF 10'000, erlassen werden

Das Gesuch ist innert 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung 2019 einzureichen.

René Zoller
dipl. Steuerexperte
zor@k-partner.ch

KANTON ST. GALLEN: STEUERERLASS STAATS- UND GEMEINDESTEUERN 2019 FÜR JURISTISCHE PERSONEN UND SELBSTÄNDIGERWERBENDE INFOLGE COVID-19

Anlässlich des Lockdowns im Frühling 2020 wurden im Kanton St. Gallen Forderungen laut, von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen sollten bei den Steuern entlastet werden. Unter anderem wurde auch gefordert, dass von der Pandemie betroffene Unternehmen in den Jahresrechnungen 2019 spezielle Corona-Rückstellungen bilden dürften. Dieser Forderung ist der Kantonsrat nicht nachgekommen. Das Kantonale Steueramt St. Gallen wird somit in den Jahresrechnungen 2019 keine Corona-Rückstellungen zulassen.

Hingegen hat der St. Galler Kantonsrat in der Session vom 18. bis 20. Mai 2020 dem Vorschlag der vorberatenden Kommission betreffend Einführung eines vereinfachten Erlassverfahrens für Unternehmen mit grossem Mehr zugestimmt.

Juristischen Personen und Selbständigerwerbenden, welche infolge der Corona-Pandemie in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht und deren Arbeitsplätze gefährdet sind, kann auf Gesuch hin ein Teil der Staats- und Gemeindesteuern 2019 erlassen werden.

Dabei können Kantons- und Gemeindesteuern im Umfang von 40%, höchstens aber CHF 10'000, erlassen werden.

Wer kann ein Gesuch stellen:

1. Juristische Personen und Selbständigerwerbende, deren Steuerbetrag (Gewinn- und Kapitalsteuer oder Einkommens- und Vermögenssteuer) höchstens CHF 25'000 beträgt. Bei Selbständigerwerbenden muss das überwiegende Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit stammen.
2. Die Betroffenen müssen eine Notlage geltend machen. Das Unternehmen muss **aktuell** in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht sein. Die Notlage ist glaubhaft zu machen.





Das Gesuch ist innert 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung und Schlussrechnung 2019 dem Kantonalen Steueramt einzureichen. Die Gesuchformulare (je eines für juristische Personen und für Selbständigerwerbende) wurden Ende August 2020 auf der Homepage des Kantonalen Steueramts St. Gallen aufgeschaltet:

<https://www.sg.ch/steuern-finanzen/steuern/formulare-wegleitungen/weitere-steuerarten-steuern-bezahlen.html>

Gerne beraten wir Sie bei der Prüfung einer allfälligen Anspruchsberechtigung und bei der Erstellung des Gesuchs.

